

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Jean-Marie Guéhenno, den Untergeneralsekretär für Friedenssicherungseinsätze, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 5857. Sitzung am 20. März 2008 beschloss der Rat, den Vertreter Afghanistans einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Afghanistan

Bericht des Generalsekretärs über die Situation in Afghanistan und ihre Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit (S/2008/159)“.

**Resolution 1806 (2008)  
vom 20. März 2008**

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis* auf seine früheren Resolutionen über Afghanistan, insbesondere seine Resolution 1746 (2007) vom 23. März 2007, mit der das Mandat der mit Resolution 1662 (2006) vom 23. März 2006 eingesetzten Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan bis zum 23. März 2008 verlängert wurde, sowie unter Hinweis auf seine Resolution 1659 (2006) vom 15. Februar 2006, mit der er sich den Afghanistan-Pakt<sup>178</sup> zu eigen machte,

*in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses* zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und nationalen Einheit Afghanistans,

*bekräftigend*, dass er die Regierung und das Volk Afghanistans auch künftig dabei unterstützen wird, ihr Land wieder aufzubauen, die Grundlagen eines dauerhaften Friedens und einer konstitutionellen Demokratie zu stärken und ihren rechtmäßigen Platz in der Gemeinschaft der Nationen einzunehmen,

*in diesem Zusammenhang bekräftigend*, dass er die Durchführung des Afghanistan-Paktes, der Nationalen Entwicklungsstrategie für Afghanistan<sup>181</sup> und der Nationalen Drogenkontrollstrategie<sup>182</sup> unter Eigenverantwortung des afghanischen Volkes unterstützt, und fest-

*betonend*, wie wichtig ein umfassender Ansatz für die Bewältigung der Herausforderungen in Afghanistan ist, und in diesem Zusammenhang feststellend, dass bei den Zielen der Mission und der Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe Synergien bestehen, und betonend, dass sie ihre Zusammenarbeit, Koordinierung und gegenseitige Unterstützung unter gebührender Berücksichtigung der ihnen jeweils zugewiesenen Verantwortlichkeiten verstärken müssen,

*unter erneutem Hinweis auf seine Besorgnis* über die Sicherheitslage in Afghanistan, insbesondere über die Zunahme der gewalttätigen und terroristischen Aktivitäten der Taliban, der Al-Qaida, illegaler bewaffneter Gruppen, von Kriminellen und Beteiligten am Suchtstoffhandel, sowie über die immer stärkeren Verbindungen zwischen terroristischen Aktivitäten und unerlaubten Drogen, wovon Bedrohungen für die örtliche Bevölkerung, einschließlich Kindern, die nationalen Sicherheitskräfte und das internationale Militär- und Zivilpersonal ausgehen,

*betonend*, wie wichtig es ist, den sicheren und ungehinderten Zugang humanitärer Helfer, einschließlich der Bediensteten der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals, zu gewährleisten,

*mit dem Ausdruck seiner Besorgnis* über die nachteiligen Auswirkungen gewalttätiger und terroristischer Aktivitäten der Taliban, der Al-Qaida und anderer extremistischer Gruppen auf die Fähigkeit der Regierung Afghanistans, die Rechtsstaatlichkeit zu garantieren, Sicherheits- und grundlegende Dienste für das afghanische Volk bereitzustellen und die Verbesserung der Lage bei den Menschenrechten und Grundfreiheiten sowie deren Schutz zu gewährleisten,

*unter Hinweis* auf die Wichtigkeit der Erklärung von Kabul vom 22. Dezember 2002 über gutnachbarliche Beziehungen<sup>183</sup>, mit Interesse der dritten Konferenz über regionale wirtschaftliche Zusammenarbeit für Afghanistan entgegensehend, die in Islamabad abgehalten werden soll, und betonend, wie entscheidend wichtig es ist, die regionale Zusammenarbeit voranzubringen, die ein wirksames Mittel zur Förderung der Sicherheit, des Regierungswesens und der Entwicklung in Afghanistan ist,

*unter Begrüßung*

verantwortung und Führung zu stärken, die Leitung der internationalen zivilen Maßnahmen übernehmen werden, um unter anderem

a) als Kovorsitzende des Gemeinsamen Koordinierungs- und Überwachungsrats eine kohärentere Unterstützung der Regierung Afghanistans durch die internationale Gemeinschaft sowie die Einhaltung der im Afghanistan-Pakt<sup>178</sup> aufgeführten Verpflichtungen der internationalen Gemeinschaft zu gewährleisten.



normen sowie die Durchführung aller geeigneten Maßnahmen zur Gewährleistung des Schutzes der Zivilbevölkerung und anerkennt in diesem Zusammenhang die energischen Maßnahmen, welche die Truppe und die anderen internationalen Kräfte ergreifen, um das Risiko ziviler Opfer möglichst gering zu halten, namentlich die ständige Überprüfung der Taktiken und Verfahrensmassnahmen. Zu aller6 Tw 0 -1 0 0 19(Takt)-5(e) vo-6(e) Einsaenwer-5(a)lleßnah(di)-5(Zunhan)-5

gen- und Verbrechensbekämpfung vom 26. bis 28. Juni 2006 in Moskau<sup>186</sup> im Rahmen der Initiative des Pariser Paktes<sup>187</sup> veranstaltet wurde;

21. *begrüßt* es, dass die afghanischen Behörden gemäß den Ergebnissen der am 2. und 3. Juli 2007 abgehaltenen Konferenz von Rom über die Rechtsstaatlichkeit in Afghanistan das Nationale Justizprogramm verabschiedet haben, dessen Einrichtung auf der im

tionen über den Prozess der Integration der Frauen in das politische, wirtschaftliche und soziale Leben Afghanistans aufzunehmen;

29. *fordert* verstärkte Maßnahmen zur Gewährleistung der vollständigen Umsetzung des Aktionsplans für Frieden, Gerechtigkeit und Aussöhnung im Einklang mit dem Afghanistan-Pakt, unbeschadet der Durchführung der vom Rat in seiner Resolution 1267 (1999) und anderen einschlägigen Ratsresolutionen festgelegten Maßnahmen;

30. *begrüßt* die Zusammenarbeit der Regierung Afghanistans und der Mission mit dem Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1267 (1999) bei der Durchführung der Resolution 1735 (2006) vom 22. Dezember 2006, namentlich bei der Benennung von Personen und Einrichtungen, die an der Finanzierung oder Unterstützung von Handlungen oder Aktivitäten der Al-Qaida und der Taliban beteiligt sind, unter Nutzung der Erträge aus dem unerlaubten Anbau von Suchtstoffen und ihren Vorläuferstoffen, deren unerlaubter Gewinnung und dem illegalen Handel damit, und ermutigt zur Fortsetzung dieser Zusammenarbeit;

31. *begrüßt außerdem* die laufenden Anstrengungen der Regierung Afghanistans und ihrer Partner in den Nachbarländern und der Region zur Förderung des gegenseitigen Vertrauens und der Zusammenarbeit, einschließlich der jüngsten, von Regionalorganisationen entwickelten Kooperationsinitiativen, und betont, wie wichtig eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen Afghanistan und seinen Partnern gegen die Taliban, die Al-Qaida und andere extremistische Gruppen ist, um Frieden und Wohlstand in Afghanistan sowie die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Wirtschaft und der Entwicklung als Mittel zur Herbeiführung der vollständigen Integration Afghanistans in die regionale Dynamik und die Weltwirtschaft zu fördern;

32. *fordert* eine Stärkung des Prozesses der regionalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit, einschließlich Maßnahmen zur Erleichterung des regionalen Handels, zur Erhöhung der ausländischen Investitionen und zur Entwicklung der Infrastruktur, in Anbetracht der historischen Rolle Afghanistans als Landbrücke in Asien;

33. *anerkennt* die Wichtigkeit der freiwilligen, sicheren und geordneten Rückkehr und der dauerhaften Wiedereingliederung der verbleibenden afghanischen Flüchtlinge für die Stabilität des Landes und der Region und ruft zur Fortsetzung und Ausweitung der diesbezüglichen internationalen Hilfe auf;

34. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat zusätzlich zu dem in Ziffer 10 erbetenen Bericht alle sechs Monate über die Entwicklungen in Afghanistan Bericht zu erstatten;

35. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

*Auf der 5857. Sitzung einstimmig verabschiedet.*

### **Beschluss**

Auf seiner 5907. Sitzung am 11. Juni 2008 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Afghanistans einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation in Afghanistan“ teilzunehmen.

### **Resolution 1817 (2008) vom 11. Juni 2008**

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis* auf seine früheren Resolutionen über Afghanistan, insbesondere seine Resolutionen 1659 (2006) vom 15. Februar 2006, 1776 (2007) vom 19. September 2007 und 1806 (2008) vom 20. März 2008, und die Erklärung seines Präsidenten vom 17. Juni 2003<sup>188</sup>,

*sowie unter Hinweis*